

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen "**Hafis Institut e.V.**"
- b) Der Verein hat seinen Sitz in **Berlin**
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- a) Das Hafis Institut ist politisch und konfessionell unabhängig.
  
- b) Der Zweck des Hafis Instituts ist die Förderung des deutsch-iranischen Kulturaustauschs und der Völkerverständigung zwischen den Menschen beider Länder. Des Weiteren dient der Verein als Kommunikationsstätte für Menschen mit iranischer Abstammung, um die Verbindung zu ihrem Mutterland aufrecht zu erhalten, das kulturelle Erbe zu bewahren und an die folgenden Generationen weiter zu geben.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten und Programm verwirklicht:

- Die Vermittlung der kulturellen, geschichtlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung in beiden Ländern durch Veranstaltungen und Festivals z. B. in den Bereichen, Kultur, Kunst, Film, Literatur, Geschichte, Reisen etc.
- Die Lehre und Pflege der Sprache sowie der Literatur in Persisch und Deutsch auf Schul- und Universitätsebene.
- Die Initiierung, Organisation und Unterstützung der Zusammenarbeit von kulturellen und wissenschaftlichen steuerbegünstigten Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts beider Länder.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 77. Der Verein ist selbstlos tätig. Durch die Tätigkeit des Vereins werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke angestrebt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, volljährigen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Volljährigkeit. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Vereinsmitglied kann sich durch Vollmacht durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen.

b) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Hafis Instituts erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, freiwilligen Austritt oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

d) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres erklärt werden.

e) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

f) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

g) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und ab Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

h) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs aus bestehenden Forderungen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Vorstand / Vertretungsbefugnis / Amtszeit**

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- b) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren.

e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

## **§ 7 Organe des Vereins**

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einer beigefügten Tagesordnung einberufen.

c) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Beschlussfassung über die Verwendung finanzieller Mittel
- Beratung über den Stand und die Planung der Aufgaben

d) Mindestens einmal im Jahr, möglichst einmal im Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich begründend beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu berufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- g) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Kassenprüfung**

- a) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt. Kassenprüfer kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied ist.
- b) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- c) Vom Schatzmeister, der Mitglied des Vorstandes ist, ist ein Kassenbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenbericht bildet die Grundlage zur Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Datenschutz im Verein**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die Satzung setzt damit alle vorherige Satzung außer Kraft.

*Beschlossen am 01.07.2018 (Korrekturen vom 12.08.218)*